II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2022/2057 DES RATES

vom 13. Oktober 2022

zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/1706 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2021-2023

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gegenwärtig hängt die Versorgung der Union mit bestimmten Fischereierzeugnissen von Einfuhren aus Drittländern ab. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Abhängigkeit der Union von Einfuhren zur Deckung des Verbrauchs an Fischereierzeugnissen erhöht. Damit die Herstellung von Fischereierzeugnissen in der Union nicht gefährdet und eine ausreichende Versorgung der Verarbeitungsindustrie in der Union sichergestellt wird, sollten die Einfuhrzölle auf eine Reihe von Fischereierzeugnissen im Rahmen angemessen großer Zollkontingente ausgesetzt oder gesenkt werden.

(2) Mit der Verordnung (EU) 2020/1706 des Rates ([1]) werden autonome Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum vom 2021-2023 eröffnet und verwaltet. Für jedes Zollkontingent wurden entsprechende Mengen festgelegt, um eine angemessene Bevorratung für die Verarbeitungsindustrie der Union in diesem Zeitraum zu gewährleisten.

(3) Am 19. Juli 2021 wurde die Verordnung (EU) 2020/1706 mit der Verordnung (EU) 2021/1203 des Rates ([2]) geändert, indem unter anderem neue, bis zum 31. Oktober 2022 geltende autonome Zollkontingente aufgenommen wurden, und zwar infolge des Auslaufens der bilateralen Protokolle mit der Republik Island und mit dem Königreich Norwegen, in denen Kontingente für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse vorgesehen waren.

(4) Die Verhandlungen über die neuen Zusatzprotokolle mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen zur Festlegung von Zollkontingenten für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse werden jedoch vor dem 31. Oktober 2022 nicht abgeschlossen sein.

(5) Daher müssen neue Zollkontingente festgelegt werden, die bis zum Ende der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2020/1706 gelten.

(6) Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, da eine Knappheit an zollfreien Fischereierzeugnissen zur Verarbeitung in der Union vermieden werden muss —

([1]) Verordnung (EU) 2020/1706 des Rates vom 13. November 2020 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2021-2023 (ABl. L 385 vom 17.11.2020, S. 3).

([2]) Verordnung (EU) 2021/1203 des Rates vom 19. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/1706 hinsichtlich der Aufnahme autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. L 261 vom 22.7.2021, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) 2020/1706 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. November 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. BLAŽEK

ANHANG

In die Tabelle im Anhang der Verordnung (EU) 2020/1706 werden folgende Einträge eingefügt:

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Code	Beschreibung	Jährliche Kontingentsmenge (in Tonnen) (1)	Kontingentszollsatz	Kontingentszeitraum
09.2509	ex 1604 12 91	13	Heringe, zubereitet mit Kräutern und/oder Essig, in Salzlake, zur Verarbeitung bestimmt	17 500 (Nettoabtropfgewicht)	0 %	1.11.2022-31.12.2023
		93				
	ex 1604 12 99	16				
		17				
09.2510	ex 0303 51 00	10	Heringe (*Clupea harengus, Clupea pallasii*), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (2)	11 670	0 %	1.11.2022-31.12.2023
		20				
09.2512			Fisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	3 850	0 %	1.11.2022-31.12.2023
	0303 55 30	10	Chilenischer Stöcker (*Trachurus murphyi*)			
	ex 0303 55 90	95	andere Fische der Gattung *Trachurus*, ausgenommen *Trachurus trachurus, Trachurus murphyi* und Stöcker (Bastardmakrelen) (*Caranx trachurus*)			
	0303 56 00	10	Offiziersbarsch (*Rachycentron canadum*)			
	0303 69 90	10	Fische sonstiger Arten			
	0303 89 90	11				
		21				
		30				
		91				
	0303 82 00	10	Rochen (*Rajidae*)			
	0303 89 55	10	Goldbrasse (*Sparus aurata*)			
09.2513	0304 86 00	20	Filets von Heringen (*Clupea harengus, Clupea pallasii*), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	29 170	0 %	1.11.2022-31.12.2023
	ex 0304 99 23	10	Lappen von Heringen (*Clupea harengus, Clupea pallasii*), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (2)			
		20				
09.2514	0304 49 50	10	Filets von Rotbarsch (*Sebastes* spp.), frisch oder gekühlt, zur Verarbeitung bestimmt	1 520	0 %	1.11.2022-31.12.2023

(1) Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben.
(2) Vom 15. Februar bis zum 15. Juni kann das Zollkontingent nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die in diesem Zeitraum zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.